

Stellungnahme zur Novelle des Berliner Hochschulgesetzes

Die Landesvertretung Akademischer Mittelbau Berlin begrüßt die Absicht, im Zuge einer Novellierung des Berliner Hochschulgesetzes den Fokus auf den Bereich Studium und Lehre zu legen. So ist es aus Sicht des Mittelbaus mehr als dringlich, die Entwicklungen in der Organisation und der Ausgestaltung von Studium und Lehre, wie sie der Bologna-Prozess mit sich gebracht hat, auch gesetzgeberisch abzusichern und hierfür einen entsprechenden Rahmen vorzugeben. Auch können so die in der Zwischenzeit erkannten und in den Studierendenprotesten vorgetragenen Defizite angegangen werden.

Die gesetzgeberischen Vorgaben können jedoch nur dann verwirklicht werden, wenn dafür an den Hochschulen die erforderliche Basis vorhanden ist. So ist der Ausgestaltungsgrad durch die Vorgaben der bereits verhandelten und beschlossenen Hochschulverträge – hier nicht zuletzt durch die Festlegung des Finanzierungsmodells – eingeschränkt. Eine Berücksichtigung der jetzt auf qualitativ hochwertige Lehre und sinnvolle Umsetzung des Bologna-Prozesses ausgerichteten Rahmenbedingungen kann somit nur zu Defiziten an anderer Stelle führen, wenn für die Qualität und die entsprechenden Qualitätssicherungsinstrumente nicht ausreichend Mittel zur Verfügung gestellt werden. Diese längst notwendige inhaltliche Diskussion hätte aus Sicht des Akademischen Mittelbaus vor der Verhandlung über die Hochschulverträge geführt werden müssen! So aber stehen alle Vorgaben unter dem Finanzierungsvorbehalt der geltenden Hochschulverträge und die Umsetzung erscheint mehr als fraglich.

In der zentralen Aufgabe der Hochschulen – der Vermittlung von Wissenschaft in Form der angebotenen Lehre – laufen alle Prozesse der Hochschule zusammen und sind alle Gruppen der Hochschule direkt beteiligt. Aus Sicht des Akademischen Mittelbaus gehört gerade in Bezug auf die Qualitätssicherung auch die Organisation von Beteiligung und Mitwirkung aller Gruppen. Hier hätte der Gesetzgeber die vorhandenen Strukturen kritisch überprüfen und in eine qualitätssichernde neue Form überführen müssen. Die Erprobungsklausel hat hinreichend Freiräume eingeräumt. Jetzt ist es notwendig, die Beteiligten an der Lehre in die lehrbezogenen Prozesse einzubeziehen. Die Akkreditierungsagenturen und Hochschulleitungen können dies nicht leisten. Der Akademische Mittelbau fordert, die für eine transparente Beteiligung notwendigen Strukturen im Hochschulgesetz festzuschreiben und die Erprobungsklausel auslaufen zu lassen.

Insgesamt deckt die Novelle nur einen Teil der zu regelnden Bereiche ab. Dies ist auch im Bereich der Hochschulmedizin der Fall: Als universitäre Einrichtung gehört die Hochschulmedizin in den Geltungsbereich des Hochschulgesetzes und sollte dort ihre gesetzgeberische Absicherung erfahren.

Wie bereits ausgeführt, sind für die Verbesserung und Weiterentwicklung von Studium und Lehre alle Prozesse der Hochschulen zu betrachten. So ist es konsequent, dass die Personalstrukturen, wie sie das aktuelle Berliner Hochschulgesetz regelt, überprüft werden. Dabei muss der Grundsatz gelten, dass die grundständige Lehre Aufgabe der hauptamtlich Beschäftigten ist, wobei die Einheit von Forschung und Lehre zu gewährleisten bleibt. In diesem Sinne ist der Ansatz der Novelle zu begrüßen, die Vielzahl verschiedener Beschäftigungstypen zu reduzieren. Gleichzeitig ist es aber inkonsequent, nun neue Kategorien zu schaffen. Der Akademische Mittelbau lehnt jede Personalkategorie mit einer Schwerpunktsetzung Lehre ab, die es möglich oder nötig macht, alle anderen Aufgaben der Hochschule zu vernachlässigen. Aus unserer Sicht ist die Einführung der Personalkategorien mit Schwerpunkt in der Lehre und ggf. Ausschluss von Forschungsleistung kontraproduktiv für die Qualitätssicherung nicht nur der Didaktik, sondern auch in Hinblick auf die Weiterentwicklung des eigenen Fachs. Lehre muss sich an den aktuellen Inhalten orientieren – welche aus

der Forschung immer wieder neu gewonnen werden müssen. Forschung ohne Weitergabe an die nächsten Generationen ist verlorene Erkenntnis!

Die Einbindung der Lehrbeauftragten als Mitglieder in die Hochschulen, wie sie nun mit der Verortung in der Gruppe des akademischen Mittelbaus vorgesehen ist, ist begrüßenswert. Dabei darf aber der eingangs formulierte Grundsatz nicht vergessen werden: Lehrleistungen in der grundständigen Lehre, die heute viel zu oft durch Lehrbeauftragte abgewickelt werden, sind in einem festen Beschäftigungsverhältnis vorzusehen. Der Lehrauftrag ist auf eine ergänzende Form zur Verbindung von Theorie und Praxis zurückzuführen.

Die Umsetzung des Bologna-Prozesses wirft in vielerlei Hinsicht Fragen auf und macht neue Regelungen in Bezug auf die Studiengangsorganisation notwendig. Bereits die Modularisierung bedeutet einen erheblichen Einschnitt und einen großen Kraftakt, den vor allem der akademische Mittelbau zu stemmen hatte. Auch wenn der vorliegende Entwurf sowohl die Überarbeitung der Anforderungen an die Studiengänge als auch an deren Module berücksichtigt, so ist die Umsetzung dennoch fragwürdig. Die Übertragung der Qualitätssicherung auf Akkreditierungsagenturen lässt die Frage offen, wie abgesichert werden soll, dass die Akkreditierungsagenturen die Vorgaben des Gesetzgebers auch in den Akkreditierungsprozess einspeisen. Aktuell bleibt dies den Agenturen selbst überlassen. Der Akademische Mittelbau ist der Überzeugung, dass die Umsetzung der Vorgaben des Gesetzgebers auch durch diesen selbst abgesichert werden muss. Delegation dieser Aufgabe kann alternativ nur in Richtung der Hochschulen erfolgen. Bei der Überführung an die Hochschulen muss die Qualitätssicherung auf der Arbeitsebene durch Teilhabe aller an der Lehre Beteiligten gewährleistet werden. Hier tritt das Defizit in der Novellierung wieder zu Tage, welche die internen Strukturen der Hochschulen unverändert lässt und nicht im Sinne einer „Demokratisierung“ eine Teilhabe aller ermöglicht. Auf dieser Basis ist die Aufteilung in – aus unserer Sicht wirkungslosen – Rahmensatzungen und der Ausgestaltung der Studien- und Prüfungsordnungen mit dem Zweck, letztere nur durch die Hochschulleitungen prüfen zu lassen, abzulehnen.

Abschließend muss darauf hingewiesen werden, dass die Fragen des Prüfungs- und Lehraufwands im Zusammenhang mit Modularisierung und Studierbarkeit ebenso wie die Neufassung der Kapazitätsberechnung noch ausstehen. In diesem Sinne ist eine Festlegung der nun zum Teil erheblichen Prüfungsbelastung auf Seiten der Studierenden ebenso wie auf der Seite der Lehrenden in einem ausgewogenen Maße zu halten. Da potentiell alle Module für den Abschluss des Studiums relevant sind, sollten die Prüfungen hier auch zweimalig wiederholbar sein. Gleichzeitig sind aber auch die lehrbegleitenden Prüfungsteile auf ein Maximum in ähnlichem Umfang zu begrenzen. Auch hinsichtlich des Zugangs beruflich Qualifizierter ist zur konsequenten Umsetzung der durch die Novellierung formulierten Ziele die Übertragung analoger Regelungen dort nötig, wo Studiengänge durch staatliche Ordnungen geregelt werden.

Zusammenfassend erkennt und unterstützt der Akademische Mittelbau den Wunsch des Gesetzgebers, den Bereich Studium und Lehre in den Fokus zu nehmen. Die Ausgestaltung ist zum Teil gelungen und kann als Ausgangsbasis für eine notwendige umfassende Novellierung in diesem Hinblick dienen. Aus Sicht des Akademischen Mittelbaus sind in der weiteren Diskussion folgende Punkte zu beachten:

1. Eine wirkliche qualitative Verbesserung der Bedingungen an den Hochschulen ist nur möglich, wenn auch mehr Geld zur Verfügung steht und die Hochschulen nicht ohne finanziellen Ausgleich mit Zusatzausgaben (wie zum Beispiel für formalisierte Qualitätssicherungssysteme) belastet werden.
2. Die Ausgestaltung und Absicherung qualitativ hochwertiger Lehre und Forschung bedarf der demokratischen und transparenten Teilhabe aller beteiligten Gruppen. Die dafür notwendigen Strukturen sind im Hochschulgesetz festzuschreiben und die Laufzeit der Erprobungsklausel ist zu beenden.
3. Die Hochschulmedizin als universitäre Einrichtung gehört in den Regelungsbereich des Berliner Hochschulgesetzes.
4. Die grundständige Lehre ist Aufgabe der hauptamtlich Beschäftigten, wobei die Ein-

heit von Forschung und Lehre zu gewährleisten ist. Auf der Ebene des akademischen Mittelbaus ist hierfür die Stellenkategorie des/der wissenschaftlichen Mitarbeiters/Mitarbeiterin vorzusehen. Die LVVO bietet die ausreichende Grundlage zur Variation des Lehrumfangs. Die Einführung weiter ausdifferenzierter Stellenkategorien ist überflüssig und bei zu einseitiger Fokussierung auf die Lehre kontraproduktiv.

5. Die Umsetzung der Vorgaben des Gesetzgebers zur Ausgestaltung des Studiums ist von diesem selbst abzusichern oder unter Einbindung aller Beteiligten an die Hochschulen zu delegieren.
6. Zur konsequenten Verfolgung der Ziele der vorgelegten Novelle ist die Anpassung weiterer Gesetze und Verordnungen notwendig: Lehrverpflichtungsverordnung und Kapazitätsverordnung müssen so gestaltet werden, dass der reale Lehr- und Prüfungsaufwand abgebildet wird. Der Zugang von beruflich Qualifizierten in staatlich geregelte Studiengänge muss in den dafür geltenden staatlichen Ordnungen analog eingeführt werden.